

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 64, S. 465 – 467), zuletzt geändert am 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 45, S. 499–500) beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 1** werden die Wörter „1. Juli“ durch die Wörter „15. Juli“ ersetzt.
2. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte“ durch die Wörter „gleichwertige ausländische“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“
3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Kopie“ das Wort „beglaubigte“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(Leistungsübersicht – Transcript of Records) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ die Wörter „in beglaubigter Kopie“ eingefügt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt neugefasst:

„4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3,“.
 - ee) In Nummer 6 werden die Wörter „die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Masterstudiums im Fach Volkswirtschaftslehre dargelegt werden“ durch die Wörter „der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Volkswirtschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 7 werden vor dem Wort „Erklärung“ die Wörter „eigenhändig unterschriebene“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Kopie“ das Wort „beglaubigte“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Kopie“ das Wort „beglaubigte“ und nach dem Wort „Studium“ die Wörter „gegenüber dem Zulassungsausschuss“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder beglaubigte Kopien“ gestrichen.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „der/die Vorsitzende“ durch die Wörter „die Stimme des/der Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Wörter „der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juni 2014 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 treten am 1. August 2014 in Kraft und gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Freiburg, den 30. Mai 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler